

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Oktober 2012

Nummer 40

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

390 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl Rossié). S. 377

Wirtschaft und Verkehr

391 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. S. 377

Sozialangelegenheiten

392 Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord. S. 378

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

393 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322043446). S. 378

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****390 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Karl Rossié)**Bezirksregierung
31.03.02-2416-0154

Düsseldorf, den 1. Oktober 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurDipl.-Ing. Karl Rossié
Uhlandstraße 32
41238 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Werner Bahnen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 377

Wirtschaft und Verkehr**391 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH**Bezirksregierung
25.05.01.03-05-12

Düsseldorf, den 4. Oktober 2012

**Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigelegt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

**Antrag der RWE-Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH auf Feststellung
der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVPG**

Die Firma RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 47139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 13.07.2012 beantragt, für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Lintorf – Thyssen/Mülheim (Bl. 0060), Selbeck – Heiligenhaus (Bl. 0285), Anschluss Selbeck Trafo 21 (Bl. 1202) sowie der 280-1220-kV-Freileitung Pkt. Lintorf – Selbeck (Bl. 4140) zu prüfen, ob gemäß § 3 c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH beabsichtigt im Bereich der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr eine Verlagerung der bestehenden 110-kV-Umspannanlage (UA) Selbeck in östliche Richtung. In diesem Zusammenhang sind Änderungen an den folgenden Freileitungen vorgesehen, um die derzeit in die UA Selbeck eingeführten 110-kV-Stromkreise auch an die verlagerte UA anbinden zu können:

- 110-kV-Freileitung Lintorf – Thyssen/Mülheim, Bauleitnummer Bl. 0060
- 110-kV-Freileitung Selbeck – Heiligenhaus, Bl. 0285
- 380-/220-kV-Freileitung Punkt (Pkt.) Lintorf – Selbeck, Bl. 4140

Im Zusammenhang mit den Änderungsmaßnahmen können Teilabschnitte der Bl. 0060 und die Hochspannungsfreileitung Anschluss Selbeck Trafo 21, Bl. 1202, zurückgebaut werden.

Für die Verlagerung der UA Selbeck ist die Errichtung von vier neuen Masten und die Herstellung neuer Leiterseilverbindungen vorgesehen. Dafür können insgesamt acht bestehende Masten zurückgebaut werden. Die Fläche der derzeit bestehenden 110kV-UA Selbeck ist zur Umnutzung als Gewerbegebiet vorgesehen.

Die geplant 110-kV-UA soll am Standort der bestehenden 220-kV-UA errichtet werden, welche östlich der heutigen 110-kV-Anlage gelegen ist. Beide UA-Standorte sind derzeit über die 110-kV-Freileitung Anschluss Selbeck Trafo 21, Bl. 1202, verbunden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Paßmann

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 377

Sozialangelegenheiten

**392 Errichtung des Evangelischen
Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 1. Oktober 2012

**URKUNDE
ÜBER DIE ERRICHTUNG
DES EVANGELISCHEN
KINDERTAGESSTÄTTENVERBANDES
ESSEN-NORD**

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap, Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen-Nord.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2012

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 378

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

393 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 043 446)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 043 446 (alt: 10 043 446) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.12.2012 seine Rechte anzumelden und

die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. September 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 378

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach